

Gebührenordnung der Hochschulbibliothek der Technischen Hochschule Wildau

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 4 und § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes - BbgHG vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.08.2018 (GVBl. I/18, Nr. 21), erlässt der Senat der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 08.10.2018 folgende Gebührenordnung der Hochschulbibliothek als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

1. Anwendungs- und Geltungsbereich	2
2. Benutzung der Hochschulbibliothek	2
3. Vormerkungen von Medien und Bestellungen im Leihverkehr.....	2
4. Überschreitung der Leihfristen von Medien aus dem Bibliotheksbestand	3
5. Ersatz von Wiederbeschaffungsaufwendungen.....	3
6. Literaturrecherchen	4
7. Besondere Nutzungsrechte.....	4
8. Entrichtung von Gebühren und Entgelten, Gebührenermäßigung	4
9. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren und Entgelten	4
10. Datenschutz.....	5
11. Inkrafttreten.....	5

1.

Anwendungs- und Geltungsbereich

Die Technische Hochschule (TH) Wildau erhebt Gebühren nach dieser Ordnung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 BbgHG für den Bereich der Hochschulbibliothek. Diese Gebührenordnung gilt für alle Benutzerinnen/alle Benutzer der Hochschulbibliothek der TH Wildau.

2.

Benutzung der Hochschulbibliothek

- 2.1 Die Benutzung der Hochschulbibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei. Für besondere Leistungen der Hochschulbibliothek der TH Wildau werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- 2.2 Jede Benutzerin/jeder Benutzer erhält kostenlos einen Bibliotheksausweis. Fremdnutzerinnen/Fremdnutzer erhalten einen Bibliotheksausweis. Studentinnen / Studenten, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der TH Wildau erhalten einen Hochschulausweis.
- 2.3 Bei Verlust des Bibliotheksausweises wird eine Verwaltungsgebühr für die Ersatzausstellung in Höhe von 5,00 € erhoben.
Bei Verlust des Hochschulausweises ist die Gebührenordnung der TH Wildau in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

3.

Vormerkungen von Medien und Bestellungen im Leihverkehr

- 3.1 Vormerkungen von Medien werden gebührenfrei bearbeitet.
- 3.2 Bei Bestellungen im Deutschen oder Internationalen Leihverkehr wird eine Schutzgebühr erhoben. Sie beträgt im Leihverkehr der Bibliotheken 1,50 €. Bei einer schriftlichen Benachrichtigung werden der Bestellerin/dem Besteller zusätzlich die Auslagen für den postalischen Versand berechnet.
- 3.3 Kosten und Gebühren, die durch besondere Versendungsformen oder Wertversicherungen oder ähnliche Sonderleistungen entstehen, sind von der Benutzerin/dem Benutzer zu erstatten.
- 3.4 Kosten und Gebühren aus Bestellungen im Leihverkehr, die von der gebenden Bibliothek erhoben werden, sind von der Benutzerin / dem Benutzer zu erstatten.
- 3.5 Die gegebenenfalls auf Grund der jeweils gültigen Verträge zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für den Direktversand von Kopien durch öffentliche Bibliotheken (Gesamtvertrag „Kopierdienst“) anfallenden Gebühren werden als Auslagenersatz erhoben.

4.

Überschreitung der Leihfristen von Medien aus dem Bibliotheksbestand

- 4.1 Bei Überschreitung der Leihfrist fallen, ohne dass es einer Mahnung durch die Bibliothek bedarf, Versäumnisgebühren an. Sie betragen je Medieneinheit bei Überschreitung des Termins um
- | | |
|-------------|---------|
| 5 Werktage | 0,50 € |
| 10 Werktage | 2,50 € |
| 15 Werktage | 5,50 € |
| 20 Werktage | 8,50 €. |
- 4.2 Für Medien aus dem Präsenzbestand der Bibliothek, die im Rahmen einer Kurzausleihe gemäß § 12.5 der Benutzungsordnung entliehen wurden, beträgt die Säumnisgebühr je Medieneinheit und je begonnenem Öffnungstag ab dem vereinbarten Rückgabetermin 0,50 €.
- 4.3 Die maximale Versäumnisgebühr je Medieneinheit beträgt 8,50 €

5.

Ersatz von Wiederbeschaffungsaufwendungen

- 5.1 Die Entleiherin/der Entleiher trägt die Aufwendungen für beschädigte, verlorengegangene oder nicht zurückgegebene Medieneinheiten sowie technische Geräte aus den Bibliotheksbeständen gemäß Benutzungsordnung § 2 Absatz 2 in folgender Höhe der Kosten für:
- Ersatzbeschaffung des Originals oder
 - eines Nachdrucks oder
 - Wertersatz.
- 5.2 Zusätzlich zu der unter 5.1 genannten Kosten hat die Entleiherin/der Entleiher eine einmalige pauschale Bearbeitungsgebühr je Medieneinheit für den besonderen Verwaltungsaufwand der Bibliothek in Höhe von 10,00 € zu entrichten. Wertersatz und Bearbeitungsgebühr werden auch dann erhoben, wenn das Bibliotheksgut nicht mehr beschafft werden kann. Die Bearbeitungsgebühr und der Wertersatz werden auch bei späterer Rückgabe des Bibliotheksguts nicht zurückerstattet.
- 5.3 Bei Verlust, Beschädigung oder Nichtrückgabe des Schlüssels bzw. der Schlüsselkarte eines Carrels oder Gruppenarbeitsraums hat die Entleiherin/der Entleiher die Kosten der Reparatur bzw. des Austauschs von Schlüssel und Schlüsselzylinder bzw. die Wiederbeschaffung der Schlüsselkarte zu tragen.
- 5.4 Bei Verlust, Beschädigung oder Nichtrückgabe des Schlüssels der Garderobenschließfächer hat die Benutzerin/der Benutzer die Kosten der Reparatur bzw. des Austauschs von Schlüssel und Schlüsselzylinders zu tragen.

6.

Literaturrecherchen

Recherchen in den von der Bibliothek bereitgestellten Informationssystemen und Datenbanken sind gebührenfrei.

7.

Besondere Nutzungsrechte

- 7.1 Für die Einräumung des Rechts, Reproduktionen von seltenem Bibliotheksgut für gewerbliche Zwecke zu nutzen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung, in der auch die Höhe der Gegenleistung bestimmt wird. Daneben hat die Benutzerin/der Benutzer ein Belegexemplar unverzüglich nach Erscheinen unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abzugeben.
- 7.2 Die Gebühr mindert sich um den Ladenpreis von weiteren Belegexemplaren, die die Benutzerin / der Benutzer der Bibliothek auf deren Anforderung überlässt.

8.

Entrichtung von Gebühren und Entgelten, Gebührenermäßigung

- 8.1 Gebühren und Entgelte sind sofort fällig und in der Bibliothek zu entrichten. Die Bibliothek kann Vorauszahlungen verlangen.
- 8.2 Die bei der Beitreibung von Gebühren und Entgelten zusätzlich entstehenden Verwaltungsgebühren richten sich nach den jeweils geltenden Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg und der dazu ergangenen Verwaltungskostenordnung.
- 8.3 Auf Antrag der Benutzerin/des Benutzers können Gebühren und Auslagen aus Gründen der Billigkeit in begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, um bis zu 50 % ermäßigt, bei nachgewiesenen Härtefällen ausnahmsweise erlassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Hochschulverwaltung. Die Beauftragte/der Beauftragte für den Haushalt ist gem. § 9 Abs. 3 LHO bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.
- 8.4 Die erhobenen Gebühren verbleiben bei der TH Wildau.

9.

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren und Entgelten

Erhobene Gebühren können unter Beachtung des § 59 LHO gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Die Entscheidung über die Einleitung entsprechender Verfahren trifft die Hochschulleitung.

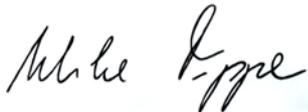
10. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden nur insoweit erhoben, gespeichert, verändert und genutzt, als es zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der Hochschule erforderlich ist. Die Datensicherung wird durch personelle, technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet.

11. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Hochschulbibliothek vom 10.12.2001 (Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau Nr. 26/2001, zuletzt geändert durch Amtliche Mitteilung Nr. 23/2005 vom 21.11.2005) außer Kraft.

Wildau, 16.01.2019



Prof. Dr. Ulrike Tippe
Präsidentin